

# Aktuelle Baum-Urteile

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Rechtsprechung der vergangenen zwei Jahre insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen. **Von Rainer Hilsberg**

## Baumkontrolle durch Laien

Das OLG Düsseldorf<sup>1</sup> bestätigt in seinem Urteil die bisherige Linie der Gerichte. Es verneint eine Haftung einer Baumeigentümerin wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf eine umgestürzte Eiche. Die Kontrolle der im privaten Bereich unterhaltenen Bäume könne der Eigentümer selbst durchführen und müsse sich hierbei keines Fachmannes bedienen. Schäden und Erkrankungen könnten in der Regel von einem Laien hinreichend erkannt und darauf rechtzeitig reagiert werden. Dies gilt nach dem Gericht auch für ältere Bäume wie für die im vorliegenden Fall betroffene etwa 200 Jahre alte Eiche. Eine eingehende fachmännische Untersuchung sei erst bei Zweifelsfragen zu veranlassen.

Kann ein Baumeigentümer jedoch die Gefahr, die von seinem Baum ausgeht, überhaupt nicht beurteilen und besteht ein hohes Gefahrpotential (weil es sich zum Beispiel um einen großen und alten Baum an einer stark befahrenen Straße handelt), so ist die Heranziehung eines Fachmannes dringend zu empfehlen.

## Umfang Kontrollpflicht bei Straßenbäumen

Nach Auffassung des OLG Thüringen<sup>2</sup> übersah der Kontrolleur bei der Sichtkontrolle gleich mehrere Gefahrenzeichen, die auf ein drohendes Schubversagen des Baumes hindeuteten. Dabei geht das Gericht von einer Sicherungspflicht des Straßenbaulastträgers aus, obwohl der Baum am Rande eines Waldstücks stand. Bei einem Waldgrundstück an einer öffentlichen Straße obliegt die Sicherungspflicht dem Waldbesitzer<sup>3</sup>. Da der Baum in erster Reihe stockte und aufgrund seines Schrägstands Eigentümlichkeiten aufwies, die ihn vom Waldsaum abhoben und äußerlich der Straße zuordneten, ist die Einordnung als Straßenbaum aber korrekt.

Das OLG folgt den Erläuterungen des Sachverständigen, wonach für einen in der Nähe der Straße gelegenen Baum das H-D-Verhältnis aus Gründen der Standfestigkeit in der Nähe von 30, keinesfalls aber über 40 liegen sollte. Bereits mit dem hier deutlich darüber liegenden ungünstigen Verhältnis von etwa 55 habe es

ein ausreichendes Gefahrenzeichen gegeben. Die Heranziehung des H-D-Verhältnisses als Gefahrzeichen ist in der baumfachlichen Literatur umstritten. Nach einer Ansicht ist ab einem H-D-Verhältnis von 50 bei einzeln stehenden Altbäumen von einer höheren Versagensgefahr auszugehen<sup>4</sup>. Andere lehnen die Verwendung eines festen Schlankheitsgrads als Versagenskriterium für Einzelbäume ab<sup>5</sup>. In den Baumkontrollrichtlinien 2010 wird das H-D-Verhältnis nicht explizit als Gefahrzeichen genannt. Das OLG stützt sich auf den Sachverständigen und bestätigt in seinem Urteil, dass ein ungünstiges H-D-Verhältnis von etwa 55 bei einem Straßenbaum ein Gefahrenzeichen darstellt<sup>6</sup>. Die baumfachliche Diskussion wird auf jeden Fall weitergehen<sup>7</sup>.

Darüber hinaus stellt nach dem Sachverständigen schon allein der Schiefwuchs des Baumes zur Straße hin und dessen Hanglage ein Gefahrenzeichen dar. Der Schrägstand eines Baumes ist als Gefahrenzeichen prinzipiell anerkannt<sup>8</sup>. Auch wenn der Grad der Schrägstellung hier offen blieb, ist ein Schiefwuchs in Hanglage auf sandigem Boden mit geringer Scherfestigkeit bereits für sich betrachtet sicherlich ein ausreichendes Gefahrzeichen, zumal wenn sich die Baumkrone über der Fahrbahn befindet.

**Fazit:** Die Sichtkontrolle darf sich nicht nur auf die klassischen Symptome wie Auffälligkeiten bei der Belaubung und ähnliches beschränken. Bei der Beurteilung der Bruch- und Standsicherheit eines Einzelbaums sind seine Vorgeschichte, der aktuelle Zustand und die Gesamtsituation am Standort in die Entscheidungsfindung einzubeziehen<sup>9</sup>.

Auf letzteres hebt auch das nachstehende Urteil des OLG Hamm<sup>10</sup> ab: Das OLG ging davon aus, dass die vom Straßenbaulastträger behaupteten zweimal jährlich durchgeführten Sichtkontrollen nicht ausreichend waren, weil der fragliche Baum konkrete Anzeichen für eine besondere Gefährdung aufgewiesen hat, die eine intensivere Kontrolle insbesondere durch Einsatz eines Hubwagens erforderlich gemacht hätten. Nach den Feststellungen des Sachverständigen habe die direkt an einer Hausecke stehende Linde einen ungünstigen Standort, weil sie dort dem Wind besonders ausgeliefert sei. Darüber hinaus stehe der Baum nah



Typische Straßenbäume: verkehrssicherungspflichtig ist der Straßenbaulastträger.

an einer Hauswand, was dazu geführt habe, dass die Krone des Baumes von der Hauswand weggeneigt und dadurch sehr kopflastig sei. Die Beastung des Baumes in der Baumkrone sei zudem sehr grob. Grobäste würden jedoch regelmäßig eine Gefahr darstellen. Hinzu komme eine mangelhafte Vitalität der Linde. Sie sei als mittelstark bis stark geschädigt einzustufen. Dies sei insbesondere auf das geringe Dickenwachstum des Baumes von lediglich 2 cm in 20 Jahren zurückzuführen. Darüber hinaus weise sie eine überdurchschnittliche Menge an Totholz auf und habe am Stammfuß einen Stammschaden. Dieser führe ebenfalls zu einem verstärkten Vitalitätsverlust in diesem Bereich.

Nach dem OLG wäre der schädigende Ast (Totholz) bei ordnungsgemäßer Baumkontrolle entdeckt und beseitigt worden.

### Räumlicher Umfang der Straßenverkehrssicherungspflicht

Der Baum stand im Kreuzungsbereich circa 2,10 Meter vom befestigten Straßenkörper der Landstraße, aber nur 1,50

Meter von der Gemeindestraße entfernt. Ein auf der Landstraße fahrender PKW wird durch einen abgebrochenen Ast beschädigt. Das Land hielt sich hinsichtlich dieses Baums nicht für verkehrssicherungspflichtig. Das OLG Sachsen-Anhalt<sup>11</sup> vertritt in Übereinstimmung mit der gängigen Rechtsprechung<sup>12</sup> die Auffassung, dass die Straßenverkehrssicherungspflicht sich nicht auf die Fahrbahn beschränkt, sondern gegebenenfalls sogar Sicherungsmaßnahmen erfordert gegen Gefahren, die von außerhalb auf den Verkehr einwirken. Bei einer Landesstraße sei das Land daher in Bezug auf die am Straßenrand stehenden Bäume verkehrssicherungspflichtig.

Hat das Land einen solchen Baum in Verkennung des Umfangs seiner Verkehrssicherungspflicht nicht kontrolliert und hätten solche Kontrollen reaktionspflichtige Vorschäden ergeben, so komme dem durch einen Astbruch geschädigten Verkehrsteilnehmer der Beweis des ersten Anscheins für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unterlassen der Amtspflichtverletzung und dem Schadenseintritt zugute.

### BGH zu Pappel: Keine Beseitigungspflicht

Nach dem richtungweisenden Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>13</sup> (BGH) gehört ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken. Das Urteil wurde ausführlich in der BaumZeitung besprochen<sup>14</sup>.

### Kontrollpflicht bei Platanen wegen Massaria

Das OLG Hamm<sup>15</sup> bekräftigte die bisherige Rechtsprechung<sup>16</sup>, wonach eine engmaschigere Kontrolle von Platanen auf einen möglichen Befall mit der Massaria-Krankheit – insbesondere unter Einsatz eines Hubsteigers – erst dann geboten, erforderlich und der verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde zumutbar ist, wenn ein entsprechender Krankheitsbefall in dem konkreten Baumbestand festgestellt wurde.

Im Einklang mit diesen Urteilen hält es ebenfalls eine Sichtkontrolle vom Boden aus für genügend. Bemerkenswert ist, dass das OLG Hamm im Rahmen seiner Grundsatzausführungen zum wiederholten Mal<sup>17</sup> ausdrücklich - ohne dass es hierauf im vorliegenden Fall entscheidend angekommen wäre – die VTA-Methode als sachgerechte Methode anerkennt. Die VTA-Methode ist in der baumfachlichen Literatur bekanntlich nicht unumstritten<sup>18</sup>. Das OLG Hamm positioniert sich hier eindeutig zugunsten der VTA-Methode. Wichtig für die Praxis ist auch

## Überwuchs in öffentlichen Verkehrsraum

Das Verwaltungsgericht Braunschweig<sup>29</sup> befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen einer behördlichen Anordnung, mit der dem anliegenden Grundstückseigentümer aufgegeben wird, auf eine öffentliche Straße hineinragenden Bewuchs zurückzuschneiden<sup>30</sup>. Nach Auffassung des VG Braunschweig ist der Überwuchs von Pflanzenteilen in den öffentlichen Verkehrsraum keine unerlaubte Sondernutzung, gegen die nach § 8 Abs. 7a FStrG<sup>31</sup> eingeschritten werden kann. Auch sei - entgegen der bislang gängigen Ansicht - § 11 Abs. 2 FStrG<sup>32</sup>, der die Straßenbaubehörde dazu ermächtigt, bestehende Anpflanzungen zu beseitigen, auf einen Überwuchs von auf privatem Grund angepflanzten Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Verkehrsraum nicht anwendbar. Dagegen nimmt das Gericht mit der herrschenden Rechtsprechung zu Recht an, dass der Straßenbaulastträger auf der Grundlage der §§ 910, 1004 BGB zivilrechtlich den Überwuchs selbst beseitigen beziehungsweise dessen Beseitigung verlangen kann.

Öffentlich-rechtlich kann nach dem VG Braunschweig die Anordnung der Beseitigung des in den öffentlichen Straßenraum ragenden Bewuchses nur auf die ordnungsrechtliche Generalklausel des § 11 SOG<sup>33</sup> i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 und 2 StVO gestützt werden. Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 StVO ist es unter anderem verboten, Ge-

genstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet werden kann. Die Ordnungsbehörde sei unter Berufung auf § 11 SOG i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO berechtigt, von demjenigen, der für verkehrswidrige Zustände verantwortlich ist, die Beseitigung der Verkehrshindernisse zu verlangen.

**Fazit:** Bei Nichteinhaltung des Lichtraumprofils kann der Straßenbaulastträger öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich gegen den Baumeigentümer vorgehen. Zwar ist bei den öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen streitig, welche im Einzelnen einschlägig ist. In der Praxis werden § 8 Abs. 7a und § 11 Abs. 2 FStrG beziehungsweise die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in der Regel auch bei Überhang beziehungsweise Beeinträchtigung des Lichtraumprofils als Rechtsgrundlage verwendet<sup>34</sup>. Von der ordnungsrechtlichen Befugnisnorm können ausschließlich Straßenbaulastträger Gebrauch machen, die gleichzeitig Ordnungsbehörden sind. Deshalb kann die Auffassung des VG Braunschweig im Ergebnis nicht überzeugen. Letztlich ist die durch die Rechtsprechung verursachte Rechtsunsicherheit über die anzuwendende Vorschrift aber nicht so gravierend, da bei Heranziehung einer „falschen“ Rechtsgrundlage eine Ersetzung durch die „richtige“ durch das Gericht möglich ist.



Ob ein Schrägstand gefährlich ist, unterliegt baumfachlicher Beurteilung.



► der Hinweis des Gerichts, dass eine ordnungsgemäße Sichtkontrolle bei besonders hohen Kronen die Verwendung eines Fernglases erfordert. Hinsichtlich der Baumkontrollintervalle scheint sich das Gericht einer Heranziehung der FLL-Baumkontrollrichtlinien nicht generell verschließen zu wollen. Zu einer Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung, dass zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich eine zweimalige Kontrolle im Jahr notwendig ist, kommt es jedoch nicht.

## Kontrollintervalle der FLL-Baumkontrollrichtlinien

Das OLG Dresden<sup>19</sup> äußert sich in einer Entscheidung zu den Baumkontrollintervallen der FLL-Baumkontrollrichtlinien: Wie oft und in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen sind, lasse sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang seien von Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.

Die sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung (Regelkontrolle) sollte im Idealfall zweimal im Jahr erfolgen, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand. Gegebenenfalls könne aber auch ein größerer zeitlicher Kontrollintervall ausreichend sein. Hierbei könnten sich die Sicherungspflichtigen im Regelfall an den FLL-Baumkontrollrichtlinien orientieren. Diese würden nicht nur vom OLG Dresden, sondern von der obergerichtlichen Rechtsprechung insgesamt<sup>20</sup> als Orientierungshilfe anerkannt. Hierbei seien insbesondere das Alter und etwaige Vorschädigungen des Baumes sowie die Verkehrsbedeutung des angrenzenden Bereichs in Betracht zu ziehen.

Hierzu ist festzustellen, dass die jüngere Rechtsprechung zur Anwendung der FLL-Baumkontrollrichtlinien – insbesondere was die Baumkontrollintervalle betrifft – nach wie vor uneinheitlich ist. Das OLG Hamm<sup>21</sup> konnte sich zu einer ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung, dass zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich eine zweimalige Kontrolle im Jahr notwendig ist, nicht durchringen. Das LG Magdeburg<sup>22</sup> hielt sogar ausdrücklich eine jährlich zweimal in belaubtem und unbelaubtem Zustand durchgeführte äußere Sichtprüfung für erforderlich.

Insoweit verdient die Entscheidung des OLG Dresden besondere Aufmerksamkeit, da sie die FLL-Baumkontrollrichtlinien ausdrücklich als Orientierungshilfe heranzieht.

## Kontrolle Stammfußbereich: Sichtbehinderungen entfernen?

Das OLG Dresden hält es aus Zumutbarkeitsgründen nicht für erforderlich, bei jeder Kontrolle Sichtbehinderungen im Stammfußbereich zu entfernen. Dies könne jedenfalls von Gebietskörperschaften, welche eine Vielzahl von Bäumen zu kontrollieren haben, in Bezug auf Straßenbäume, die meist in ungepflegten „urwüchsigen“ Grünflächen stehen, allenfalls in größeren Abständen oder bei konkretem Anlass gefordert werden. Dies sei letztlich auch die Ansicht des BGH<sup>23</sup>.

Nur dann, wenn der Kontrolleur bei der Regelkontrolle gefahrerhöhende Faktoren feststelle, habe er den Stammfuß freizulegen, eine eingehende Untersuchung durch Fachleute zu veranlassen und gegebenenfalls entsprechend deren Handlungsempfehlung zu reagieren.

## Verkehrssicherungspflicht im Wald

Nach dem LG Osnabrück<sup>24</sup> besteht keine Haftung des Waldbesitzers und des Veranstalters einer Wanderung für walddtypische Gefahren, wenn eine Teilnehmerin durch einen umstürzenden Baum verletzt wird.

Bezüglich der Waldeigentümerin scheitern nach dem Gericht die Schadensersatzansprüche der Wanderin daran, dass sich eine walddtypische Gefahr verwirklicht hat, für die sie nicht haftet. Diese Haftungsprivilegierung aus § 30 S. 1, S. 2 Nr. 1 des NWaldLG<sup>25</sup> diene als Korrektiv dafür, dass der Waldeigentümer dulden muss, dass Dritte seinen Wald betreten.

Daher hafte ein Waldeigentümer nicht für die Verwirklichung walddtypischer Gefahren, zu denen natürlich das Herabfallen von Ästen, das Umstürzen von Bäumen und jede sonstige Schadensentstehung zählen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den typischerweise in einem Wald vorzufindenden Begebenheiten stehe. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Baum direkt auf die Wanderin gestürzt sei oder ob die Wanderin gegebenenfalls über den umgestürzten Baum gefallen sei. In beiden Varianten hätte sich mithin eine walddtypische Gefahr verwirklicht, für die der Eigentümer eines Waldes nicht hafte.

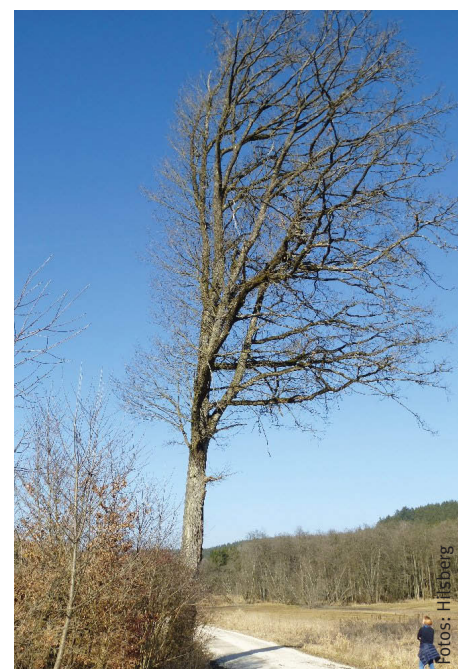
Eine Einschränkung dieses Grundsatzes, dass Waldstücke grundsätzlich auf eigene Gefahr hinsichtlich walddtypischer Gefahren betreten werden, sei auch im Hinblick auf die starke Frequentierung des Wanderziels nicht geboten. Dass eine hohe Frequentierung eines bestimmten Waldstücks kein Grund für die Annahme gesteigerter Verkehrssicherungspflicht-

ten oder für eine Abkehr vom Grundsatz des Betretens auf eigene Gefahr darstellt, steht nach dem Gericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Literaturauffassung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>26</sup>.

Auch die Veranstalter haften nicht für die durch walddtypische Gefahren bei der Wanderin entstandenen Schäden. Eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten sei ihnen nicht vorzuwerfen. Diese Verkehrssicherungspflichten orientierten sich in ihrem Bestand und Umfang in Ermangelung konkreter Vereinbarungen an den Anforderungen, die ein objektiver Betrachter nach den Umständen des Einzelfalls redlicherweise erwarten könne.

Nach diesem Maßstab der vernünftigen Sicherheitserwartung der betroffenen Verkehrskreise wäre es im vorliegenden Fall aber deutlich überzogen, wollte man von den Veranstaltern eines Wandertages verlangen, über jeweils dutzende Kilometer den Baumbestand entlang jeder Wanderstrecke Baum für Baum zu kontrollieren.

Im Gegenteil sei für jeden verständigen Teilnehmer einer solchen Wanderung hinreichend deutlich ersichtlich, dass die Wanderung naturgemäß nicht auf befestigten Straßen, Plätzen oder in Fußgängerzonen stattfinden sollte, sondern weitgehend durch die freie Natur führen und mithin auch über schlechter befestigte Wegstrecken und durch Wälder verlaufen sollte. Mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten und typischen Gefahren mussten die Teilnehmer der Wan-



Gleiche Haftungsgrundsätze: Private Wege im Wald, am Waldrand, in der freien Landschaft

derung rechnen. Sie konnten nicht berechtigterweise erwarten, dass seitens des Veranstalters auch die Waldwege wie eine öffentliche Straße geräumt und von jeglichen waldtypischen Gefahren freigehalten werden. Diesen Ausführungen ist in vollem Umfang zuzustimmen.

### Verkehrssicherungspflicht in der freien Landschaft

Nach der klarstellenden Entscheidung des OLG Düsseldorf<sup>27</sup> gilt das BGH-Urteil<sup>28</sup> zur eingeschränkten Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen nicht nur im Wald, sondern auch in der freien Landschaft. Für das Betreten der freien Landschaft und die Haftung des Grundstückseigentümers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bestehen gesetzliche Regelungen, die inhaltlich mit § 14 Abs. 1 BWaldG vergleichbar sind.

Nach § 60 BNatSchG („Haftung“) erfolgt das – gemäß § 59 Abs. 1 BNatSchG zum Zwecke der Erholung gestattete – Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr (Satz 1). Durch die Betre-

tungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichtigen begründet (Satz 2). Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (Satz 3). Die Klausel „auf eigene Gefahr“ in § 60 S. 1 BNatSchG weist das Risiko eines beim Betreten der freien Landschaft entstandenen Gesundheits- oder Vermögensschadens grundsätzlich dem Betretenden zu und entlastet damit den Grundstückseigentümer, der zur Duldung des Betretens durch die Allgemeinheit verpflichtet sei.

**Fazit:** Eigentlich hatte bereits der BGH im oben erwähnten Urteil zur Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers klar und deutlich ausgeführt, dass grundsätzlich weder im Wald noch in der freien Landschaft eine Haftung für naturtypische Gefahren besteht. Die anderslautende Entscheidung des Amtsgerichts wurde zu Recht vom OLG aufgehoben. Das OLG weist richtigerweise darauf hin, dass nach dem BGH bei Wegen die eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht jedoch nur für Privatwege gilt, die nicht durch eine Widmung nach Straßenrecht als öffentliche Wege gewidmet wurden.

Des Weiteren ist aus dem Urteil hervorzuheben, dass nach dem OLG in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft für Eigentümer von Bäumen, die im Fallbereich einer öffentlichen Straße stehen, die gleichen Verkehrssicherungspflichten wie für den Straßenbaulastträger gelten. Für die Praxis ist auch wichtig, dass das OLG im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern auf eine besondere Anreiz-

funktion der Bäume abstellt und diesbezüglich im Normalfall keine besonderen Sorgfaltspflichten hinsichtlich naturtypischer Gefahren annimmt. Schließlich ist noch herauszustreichen, dass nach dem OLG vor (ungenehmigten) Baumfällungen bei geschützten Bäumen vorher zuverlässige Auskünfte einzuholen sind. Wer dies versäumt, kann sich im Nachhinein nicht auf einen strafbefreienden unvermeidbaren (Verbots-)Irrtum über die Genehmigungspflicht berufen.

## Beschädigte Straßenbäume

Das OLG Brandenburg<sup>35</sup> sprach einem Straßenbaulastträger Schadensersatz wegen Beschädigung seiner Straßenbäume zu. Ein Baum stellt kein eigenständiges schädigungsfähiges Rechtsgut dar, seine Beschädigung löst jedoch als Schädigung des Grundstücks eine Ersatzpflicht aus.

Der beklagte Landwirt hatte feldseitig unsachgemäße Aufastungen an 35 Straßenbäumen in einer lichten Höhe von über 4,50 Meter (teilweise bis 8 Meter hoch) vorgenommen. Durch diese Baumschnittmaßnahmen sei ein Wertverlust und damit ein Schaden für die betroffenen Straßengrundstücke eingetreten. Dieser bemesse sich bei den teilweise geschädigten Bäumen mindestens – unter Außerachtlassung eines Minderwertes wegen ästhetischer Beeinträchtigungen – nach dem Aufwand, der dem Straßenbaulastträger für die erforderliche Nachsorge und Kontrolle zur Erhaltung der beschädigten Bäume entstehe.



**Rainer Hilsberg** ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.

### Literatur

- 1) OLG Düsseldorf, *Urt. v. 23.07.2013, I-9 U 38/13, juris*
- 2) OLG Thüringen, *Urt. v. 27.06.2013, 4 U 441/12, juris*
- 3) Vgl. näher Hilsberg *BayVBl* 2012, 492
- 4) Mattheck, *Mechanik am Baum*, 2002; Mattheck, *Aktualisierte Feldanleitung für Baumkontrollen mit Visual Tree Assessment*, 2007; Mattheck/Bethge *AUR* 2007, 399
- 5) Schulz *AuR* 2005, 250; Gruber *AUR* 2007, 268; Rust/Roloff/Sommer *AFZ-DerWald* 24/2011, 32
- 6) Vgl. auch LG Arnberg, *Urt. v. 25.10.2007, 2 O 293/06, juris*; Wittek *KommJur* 2010, 324
- 7) Vgl. Rust/Detler in *Gehölzsymposium* 2013, 209
- 8) *Baumkontrollrichtlinien* 2010, Ziff. 5.3.2.1
- 9) Weiß in *Roloff (Hrsg.), Baumpflege*, S. 121
- 10) OLG Hamm, *Urt. v. 31.10.2014, 11 U 57/13, juris*
- 11) OLG Sachsen-Anhalt, *Urt. v. 21.05.2013, 1 U 132/12 = NVwZ-RR* 2014, 88
- 12) Vgl. *Überblick bei Hilsberg BayVBl* 2012, 492
- 13) BGH *Urt. v. 06.03.2014, III ZR 352/13, MDR* 2014, 464
- 14) Hilsberg *BaumZeitung* 2/2014, 12

- 15) OLG Hamm, *Beschl. v. 04.11.2013, I-11 U 38/13, juris*
- 16) OLG Hamm, *Urt. v. 24.10.2012, I-11 U 100/12, juris*; LG Bonn *VersR* 2010, 1328; OLG Köln *VersR* 2010, 1328; LG Köln *VersR* 2010, 1329; vgl. hierzu auch Hilsberg *VersR* 2010, 1424 u. *BaumZeitung* 4/2013, 33
- 17) Vgl. OLG Hamm *NZV* 2005, 371 sowie 372 *m.w.N.*
- 18) Vgl. Schulz *WF* 2005, 45; *AUR* 2009, 394
- 19) OLG Dresden, *Urt. v. 06.03.2013, 1 U 987/12, 1 U 0987/12, juris*
- 20) Das OLG zitiert hier OLG Köln, *Urt. v. 29.07.2010, 7 U 31/10, juris* (vgl. hierzu Hilsberg *VersR* 2010, 1424) u. OLG Brandenburg *Urt. v. 05.09.2007, 4 U 71/07, juris*
- 21) OLG Hamm, *Beschl. v. 04.11.2013, I-11 U 38/13, juris*
- 22) LG Magdeburg, *Urt. v. 26.04.2012, 9 O 757/10 –210-, juris*
- 23) Das OLG verweist auf BGH *NJW* 1965, 815; ähnlich OLG Hamm *AgrarR* 1993, 121, enger LG Koblenz *NZV* 2008, 526
- 24) LG Osnabrück, *Urt. v. 14.02.2013, 10 O 2356/12, juris*

- 25) Vgl. § 14 Abs. 1 S. 3, 4 *BWaldG*; die übrigen *Landeswaldgesetze* enthalten vergleichbare Regelungen
- 26) BGH, *Urt. v. 02.10.2012 = NJW* 2013, 48, *m.w.N.*
- 27) OLG Düsseldorf, *Beschl. v. 25.04.2014, IV-2 RBs 2/14, 2 RBs 2/14 = NuR* 2014, 813
- 28) BGH, *Urt. v. 02.10.2012 = NJW* 2013, 48
- 29) VG Braunschweig, *Urt. v. 10.06.2014, 6 A 242/13, juris*
- 30) Vgl. hierzu näher Hilsberg *BaumZeitung* 6/2013, 31
- 31) Die *Landesstraßengesetze* enthalten in der Regel gleichlautende Regelungen, vgl. § 22 *NStRG*, § 22 *StrG NRW*, Art. 18a Abs. 1 *BayStrWG*
- 32) Die *Landesstraßengesetze* enthalten im Wesentlichen gleichlautende Regelungen, vgl. § 31 Abs. 2 *NStRG*, § 30 Abs. 2 *StrWG NRW*, Art. 29 Abs. 2 *BayStrWG*
- 33) Die *Ordnungsbehördengesetze der Länder* enthalten vergleichbare Regelungen, z.B. § 14 Abs. 1 *OBG NRW*, Art. 7 Abs. 2 *LStVG (Bay)*
- 34) Vgl. VG Augsburg, *Urt. v. 21.11.2012, 6 K 12.1168, juris*
- 35) OLG Brandenburg *VersR* 2013, 869